

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

11. Jan. 1966

3

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, § 823; Straßen-
verkehrsgesetz § 18; RVO §§ 899, 903, 1542; ZPO §§ 138,
256, 286

Leitsätze:

1. Der Arbeitnehmer, dem eine Tätigkeit aufgetragen wird, die mit erheblichen Gefahren für Leib und Leben der Arbeitskameraden verbunden ist, ist nicht ohne weiteres genötigt, der Anordnung Folge zu leisten.
2. Ein Lastkraftwagenfahrer ist auch für die verkehrsgerechte Beförderung von Gegenständen, die mit dem Fahrzeug mittels eines Seiles verbunden sind und hinter jenem hergeschleppt werden, verantwortlich.
3. Greift zugunsten des schädigenden Arbeitnehmers eine Haftpflichtversicherung ein, so haftet der Arbeitnehmer bei Ausführung schadengeneigter Arbeiten seinem Arbeitskameraden gegenüber auch dann, wenn er lediglich mit leichter Schuld gehandelt hat.
4. § 18 des Straßenverkehrsgesetzes gilt auch für Unfälle, die sich an einer Stelle zugetragen haben, die dem öffentlichen Verkehr nicht zugänglich ist.
5. Haftet ein Schuldner dem öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger gemäß § 1542 RVO, ein anderer Schuldner gemäß § 903 RVO, so handelt es sich um eine unechte Gesamtschuld. In diesem Fall können beide Schuldner auf dieselbe Leistung durch Klage in Anspruch genommen werden. Jedoch darf der Gläubiger dieselben Beträge nur einmal beitreiben.

Aktenzeichen: 1 AZR 361/65

Urteil des BAG vom 11. Januar 1966

LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

1 AZR 361/65

5 Sa 717/63 Hamm

Verkündet

am 11. Januar 1966

gez. Henkelmann,
Regierungsssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Januar 1966 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Pecher sowie die Bundesarbeitsrichter Beyreis und Dr. Gerland für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 7. Mai 1965 - 5 Sa 717/63 - wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

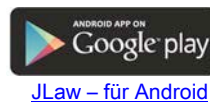
[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

T a t b e s t a n d :

Der Beklagte war seit 1951 als Kraftfahrer bei einem Bauunternehmer beschäftigt. Er war im Sommer 1961 mit einem Lastkraftwagen auf einer von seinem Arbeitgeber betreuten Großbaustelle innerhalb des Geländes einer chemischen Fabrik eingesetzt. Die dort tätigen Arbeitnehmer der Baufirma, zu der der Beklagte gehörte, wurden von einem Polier beauftragt. Dieser erteilte dem Beklagten den Auftrag, mit dem Wagen eine etwa 1 1/2 t schwere eiserne Fallbirne von ihrer bisherigen Lagerstelle zu einer anderen Stelle zu schaffen, wo sie ein nicht zu den Arbeitnehmern der Baufirma gehörender Baggerführer zum Zertrümmern alter Fundamente beim Ausbaggern benötigte. Diesen Baggerführer will der Polier als Begleitperson für den Transport der Fallbirne eingeteilt haben.

Die Fallbirne wurde mit einem Drahtseil an der Anhängerkupplung des Wagens befestigt. Sodann fuhr der Beklagte mit dem Wagen und der daran hängenden Fallbirne zunächst in Richtung der Werkstraße, um von dieser den neuen Lageplatz der Fallbirne zu erreichen. Der Baggerführer oder ein anderer Warnposten begleitete ihn dabei nicht.

Auf der leichtgewölbten Werkstraße arbeitete zu dieser Zeit am linken Straßenrand an einem Straßenabfluß der bei derselben Baufirma wie der Beklagte beschäftigte Zeuge K , der den Abfluß und den Bürgersteig säubern sollte. Als der Wagen an dem Arbeitsplatz des Zeugen K vorbeifuhr, rollte die Fallbirne seitwärts zum Straßenrand hin und erfaßte den Zeugen K am Bein, dieses wurde dadurch so schwer verletzt, daß es abgenommen werden mußte.



- 3 -

Die Klägerin hat als Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung für den Verletzten K Heilungskosten aufgebracht und ihm eine Unfallrente gezahlt. Sie nimmt den Beklagten auf Ersatz ihrer Aufwendungen in Anspruch, indem sie sich auf den Forderungsübergang nach § 1542 RVO beruft. Sie fordert mit der Klage einen Geldersatz in Höhe von annähernd 19.000,-- DM nebst Zinsen und begehrt außerdem die Feststellung, daß der Beklagte verpflichtet ist, die über den Leistungsantrag hinausgehenden Aufwendungen der Klägerin aus Anlaß des Unfalls des Verletzten K wie folgt zu erstatten:

- a) Heilungskosten in voller Höhe bis zum Lebensende des Verletzten,
- b) Geldleistungen bis zum 68sten Lebensjahr des Verletzten mit monatlich 283,64 DM.

Der Klage ist in beiden Vorinstanzen im wesentlichen stattgegeben worden. Dagegen richtet sich die Revision des Beklagten, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision vermag das in den entscheidenden Punkten überzeugend begründete Urteil des Landesarbeitsgerichts nicht zu erschüttern.

1. Es handelt sich um einen Anspruch zwischen Arbeitskameraden, der kraft Legalzession (§ 1542 RVO) auf die Klägerin übergegangen ist. Daß für die Klage ein Feststellungsinteresse vorhanden ist, ergibt sich aus der Art der Verletzung des Zeugen K , nach der spätere Schäden zu erwarten sind. Insbeson-

- 4 -



- 4 -

dere die Höhe in Zukunft etwa noch erforderlich werdender Heilungskosten ist nicht vorauszusehen.

Soweit die Klage abgewiesen und die Anschlußberufung zurückgewiesen ist, was sich hinsichtlich der Anschlußberufung zwar nicht aus dem Tenor, wohl aber aus der Begründung des angefochtenen Urteils ergibt (d. h. in Höhe von 375,-- DM nebst Zinsen), ist Revision nicht eingelegt worden. Dem Senat steht deshalb insoweit eine Prüfung nicht zu.

2. Das Landesarbeitsgericht bejaht eine Haftung des Beklagten, weil dieser fahrlässig gehandelt habe. Dieser Ansicht ist beizutreten.

Der Unfall ist durch die Fallbirne hervorgerufen worden, als diese durch das vom Beklagten gelenkte Kraftfahrzeug geschleppt wurde. Es handelt sich somit um einen Unfall bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges. Deshalb sind nicht nur die Vorschriften des BGB über unerlaubte Handlungen (§§ 823 ff), sondern auch die des Straßenverkehrsgesetzes für die Haftung des Beklagten maßgeblich. Das gilt vor allem für die Vorschrift des § 18 StVG. Denn insoweit kommt es nicht darauf an, ob es sich um einen Unfall gehandelt hat, der sich an einer dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Stelle ereignet hat (BGHZ 5, 318 [320]; BGH in VR 60, 635).

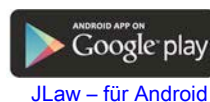
Nach § 18 StVG muß der Beklagte beweisen, daß ihn kein Verschulden trifft. Auf die Ausnahmegvorschrift des § 899 RVO kann er sich, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht ausführt, nicht berufen. Insoweit greift die Revision das Berufungsurteil auch nicht an.

Wie das Landesarbeitsgericht weiter zu Recht ausführt, ist zur Annahme einer Haftung des Beklagten die Feststellung grober Fahrlässigkeit oder

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



schwerer Schuld nicht notwendig. Denn selbst wenn Schädengeneigtheit der vom Beklagten verrichteten Tätigkeit angenommen werden müßte, so ist dieser doch durch die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung gedeckt. Deshalb braucht im Endergebnis der Beklagte den Schaden nicht selbst zu tragen, falls er haftet. Es besteht somit kein Anlaß, von der positiven gesetzlichen Regelung über die Haftung bei unerlaubten Handlungen und im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes abzugehen. Was zum Schutz des schutzwürdigen Arbeitnehmers, der einen Arbeitskameraden geschädigt hat, in der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofs ausgeführt worden ist, ist beim Vorhandensein eines Haftpflichtversicherungsverhältnisses nicht anwendbar. In diesem Fall fehlt das Schutzbedürfnis, das auch im Rahmen des Arbeitsverhältnisses nur bejaht werden kann, wenn dem schädigenden Arbeitnehmer selbst der Schaden zur Last fällt. Deshalb genügt jeder Grad einer Fahrlässigkeit des Beklagten, um dessen Haftung zu begründen.

Ob die Ansicht des Beklagten, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht § 1 StVO angewendet und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft unrichtig ausgelegt, zutrifft, kann dahingestellt bleiben. Denn in Übereinstimmung mit dem angefochtenen Urteil muß jedenfalls darin ein Verschulden des Beklagten gesehen werden, daß dieser mit der zu lang angebundenen Fallbirne losgefahren ist. Der Beklagte hat selbst wiederholt betont, wie gefährlich ein solcher Transport sei (Bl. 64, 92, 151 der Vorinstanzakten). Er hat diese Gefahr also erkannt; dies ergibt sich auch daraus, daß er sich nach seiner Darstellung



- 6 -

zunächst geweigert haben will, die entsprechende Anordnung des Poliers auszuführen. Gleichwohl hat er sich um das Anbinden der Fallbirne nicht einmal gekümmert, sondern er ist ohne jede Kontrolle mit der zu lang angebundenen Fallbirne losgefahren. Dadurch hat sich der Unfall zugetragen.

Daß die hierzu getroffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstießen, wie die Revision meint, ist nicht einzusehen. Was die Revision hierzu hinsichtlich der Länge des benutzten Seils vorträgt, geht fehl. Der Zeuge Sch, Bl. 113 der Vorinstanzakten, gibt die Länge des Seiles von Knick zu Knick an. Es ist also nicht zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht die für die Befestigungsschleifen notwendigen Seilstücke nicht von der Gesamtlänge des Seils abgezogen hat. Auch war es durchaus möglich, daß die Fallbirne, besonders wenn sie bei einer Tempoverringerung des Wagens ihre bisherige Geschwindigkeit infolge des Trägheitsmoments beibehielt, also schneller wurde als der Wagen, in einem rechten Winkel zum Fahrzeug ausscherte und dann über dessen Seitenwand so weit hinausragte, wie das vom Landesarbeitsgericht angenommen worden ist. Schließlich ergibt sich schon aus dem Hergang des Unfalls, daß die Fallbirne infolge der Länge des Seils über die seitliche Begrenzung des Wagens hinauspendeln konnte.

Zu Unrecht meint der Beklagte, er habe es nicht zu vertreten, daß das Seil zu lang genommen worden sei. Als Lastwagenfahrer mußte sich der Beklagte hierum kümmern. Der Fall ist nicht anders zu beurteilen, als wenn an den Lastwagen ein Anhänger angehängt worden wäre. Auch dann hätte er sich darum kümmern müssen, ob dieses Anhängen sicher, d. h. andere Personen nicht gefährdend, geschah. Er durfte sich in dieser Hinsicht

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

nicht auf andere verlassen. Er als Fahrer des Wagens hatte nicht nur die Verpflichtung zu fahren, sondern er mußte auch für den verkehrsgerechten Zustand seines Fahrzeugs und all dessen, was mit diesem verbunden war, sorgen. Auch hierfür hatte er die Verantwortung.

Der Beklagte kann seine Schuld nicht auf den Polier abwälzen. Dieser hat die Länge des Seils nicht angeordnet; jedenfalls behauptet das der Beklagte nicht. Das Landesarbeitsgericht stellt, für den Senat bindend, fest, der Beklagte habe nicht dargetan, daß er sich dem Polier gegenüber geweigert habe, die Fahrt auszuführen. Aber darauf kommt es nicht einmal entscheidend an. Selbst wenn der Polier ein ganz bestimmtes Seil, nämlich das für die Unfallfahrt benutzte, vorgeschrieben hätte, hätte der Beklagte nicht nachgeben dürfen. In einem solchen Falle, dessen Gefahr der Beklagte nach seinem eigenen Vorbringen erkannt hatte, muß er einem solchen Befehl widerstehen. Die Stellung des Beklagten als Arbeitnehmer war nicht derart, daß ihm durch einen berechtigten Widerstand ein Schaden hätte entstehen können. Selbst wenn dem Beklagten aus diesem Grunde gekündigt worden wäre, hätte er sich dagegen in einem Kündigungsschutzprozeß mit Erfolg wehren können. Gleiches gilt hinsichtlich des Verhältnisses des Beklagten zu dem Baggerführer, der nicht einmal Vorgesetzter des Beklagten war.

Das Verschulden des Beklagten liegt hiernach darin, daß er es zuließ und sich nicht einmal darum gekümmert hat, als der Baggerführer die Fallbirne so unsachgemäß anband. Selbst wenn kein anderes Seil zur Verfügung gestanden hätte, hätte der Beklagte dafür sorgen können und müssen, daß die Entfernung zwischen Wagenende und Fallbirne verringert wurde, etwa indem das Seil doppelt genommen wurde. Er mußte die Gefahr sehen, die darin lag, daß die zu lang angebundene Fallbirne auf der gewölbten Fahrbahn der Werkstraße und besonders bei einem

- 8 -



- 8 -

Abbremsen des Wagens seitlich ausscheren würde. Äußerstens hätte er, wenn er sich nicht weigern wollte, die gefährliche Fahrt überhaupt auszuführen, von sich aus dafür sorgen müssen, daß eine besondere Sicherung erfolgte. Er hätte also nur losfahren dürfen, wenn er sich vergewissert hatte, daß ein Warnposten den Transport begleitete. Entweder hätte er selbst einen solchen bestellen oder doch darauf achten müssen, daß die angebliche Anordnung des Poliers ausgeführt wurde. Daß er das getan habe, behauptet er selbst nicht. Da der Baggerführer den Beklagten unstreitig bei Beginn der Unfallfahrt bereits verlassen hat, ist es ausgeschlossen, daß sich der Beklagte in dieser Hinsicht vergewissert hat. Denn dann hätte ihm nicht bis zur Unfallstelle verborgen bleiben können, daß ihn kein Warnposten begleitete.

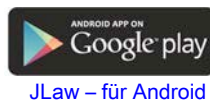
3. Ist nach alledem die Ansicht des angefochtenen Urteils, der Beklagte habe schuldhaft gehandelt, nicht angreifbar, so ist dem Landesarbeitsgericht auch darin zuzustimmen, daß ein Mitverschulden des Verletzten K vom Beklagten nicht dargetan sei. Dieser war nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht nur berechtigt, sondern mit Rücksicht auf den ihm erteilten Arbeitsauftrag auch verpflichtet, sich zur Unfallzeit an der Unfallstelle aufzuhalten. Daß er in der Lage gewesen wäre, sich rechtzeitig vor dem Unfall in Sicherheit zu bringen, hat der Beklagte nicht darzutun vermocht.

Die Revision erhebt zwei Verfahrensrügen, die sich auf die Frage der Mitschuld beziehen. Beide greifen nicht durch.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



a) Zunächst wird die Verletzung des § 138 ZPO gerügt und die Ansicht vertreten, das, was der Geschädigte selbst ausgesagt habe, sei für die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts allein maßgebend; demgegenüber dürfe es nicht Aussagen anderer Zeugen verwerten, die mit der Aussage des Verletzten im Widerspruch stünden. Diese Auffassung ist nicht zutreffend. Der Verletzte ist als Zeuge vernommen worden, nicht als Partei. Deshalb ist die Aussage des Verletzten kein Geständnis, sondern eine Zeugenbekundung. Sie kann nicht anders bewertet werden als andere Zeugenbekundungen.

Dem Landesarbeitsgericht ist also ein Verstoß gegen § 138 ZPO nicht unterlaufen. Ob es dem Augenzeugen mehr glaubte als dem Verletzten, der, wie das Landesarbeitsgericht ausgeführt hat, unter Schockwirkung gestanden haben kann, liegt im Rahmen der freien Beweiswürdigung des Tatsachengerichts. Es handelt sich dabei um eine tatsächliche Feststellung, an die das Revisionsgericht gebunden ist. Die vom Landesarbeitsgericht aus der Beweisaufnahme gezogenen Schlüsse sind jedenfalls, was ausreicht, möglich.

b) Das Landesarbeitsgericht hat, was die Revision weiter rügt, eine Frage an einen Zeugen nicht zugelassen. Diese Frage betraf die Behauptung des Beklagten, der Verletzte habe den Wagen, als dieser sich der Unfallstelle näherte, sehen können und sogar gesehen. Auf diese Behauptung kommt es aber nicht an, da dadurch (selbst wenn das festgestellt wäre) ein Mitverschulden des Verletzten nicht nachgewiesen wäre. Die Gefahr ging nicht von dem Wagen allein, sondern von der hinter dem Wagen angebundenen Fallbirne aus. Daß der Verletzte auch diese und die von ihr ausgehende Gefahr rechtzeitig gesehen habe oder habe sehen müssen und daß er sich noch habe in Sicherheit bringen können, hat der Beklagte nicht unter Beweis ge-



- 10 -

stellt. Deshalb kann auch diese auf § 286 ZPO gestützte Verfahrensrüge der Revision nicht zum Erfolg verhelfen.

Sonstige Umstände, die auf ein Mitverschulden des Verletzten K schließen lassen könnten, sind nicht ersichtlich.

4. Auch die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zu § 903 RVO lassen keine Rechtsfehler erkennen. Es handelt sich hier um eine unechte Gesamtschuld. Das entspricht, wie das Landesarbeitsgericht unter Bezugnahme auf Rechtsprechung und Rechtslehre nachgewiesen hat, der durchaus herrschenden Ansicht. Dieser tritt der Senat aus folgenden Erwägungen bei:

Zwar mag es auffällig sein, daß in Fällen dieser Art zwei verschiedene Personen gleichzeitig auf dasselbe verklagt werden können. Aber im Streitfall ist es bisher zu einer Leistung des Poliers an die Klägerin noch nicht gekommen. Die Klägerin kann dieselben Beträge zwar nur einmal verlangen. Sie hat jedoch das Recht, selbst zu bestimmen, von wem sie sie verlangen will (Lauterbach, Unfallversicherung, 3. Aufl., § 640 Anm. 37; Wussow, Unfallhaftpflichtrecht, 8. Aufl., Randnummer 1994; Geigel, Haftpflichtprozeß, 12. Aufl., S. 837; was hier zu § 640 RVO neuer Fassung gesagt ist, gilt auch für den im Streitfall noch anwendbaren § 903 RVO alter Fassung).

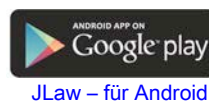
Wenn sich die Klägerin zunächst an den Beklagten hält, so ist das nicht zu beanstanden. Es handelt sich dabei nicht um eine unzulässige Rechtsausübung. Die Klägerin macht vielmehr von einem ihr durch Gesetz zugebilligten Recht Gebrauch.

Ob auch der Baggerführer haftet, kann dahingestellt bleiben. Wenn eine solche Haftung gegeben wäre, so würde dies eine Haftung aus gemeinsamer unerlaubter Handlung sein. Dann würden der Baggerführer und der Beklagte als Gesamtschuldner haften. Das schlösse

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ebenfalls nicht aus, daß sich die Klägerin in vollem Umfang an den Beklagten halten kann. Über etwaige Ausgleichsansprüche zwischen dem Beklagten und dem Baggerführer ist in diesem Rechtsstreit nicht zu entscheiden.

Das Landesarbeitsgericht bezeichnet die Klageforderung als rechnerisch unstreitig. Deshalb kann sich der Senat mit ihrer Höhe nicht befassen. Übrigens trägt die Revision selbst hierzu nichts vor. Gleiches gilt von den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zur Frage der kongruenten Deckung. Diese werden von der Revision ebenfalls nicht angegriffen, erscheinen auch rechtlich unbedenklich.

Das angefochtene Urteil nimmt an, daß der verletzte K ohne den Unfall bis zum 68sten Lebensjahr gearbeitet hätte. Insoweit werden von der Revision gleichfalls keine Angriffe erhoben. Deshalb kann der Senat hierzu ebensowenig Stellung nehmen.

Von Amts wegen nachzuprüfen ist dagegen die Kostenentscheidung des Landesarbeitsgerichts. Auch diese gibt zu Bedenken keinen Anlaß. Der Betrag, mit dem die Klägerin abgewiesen ist, war so gering, daß es gerechtfertigt erschien, von einer Kostenteilung abzusehen. Die durch die Anrufung des unzuständigen Landgerichts entstandenen Kosten hat das Landesarbeitsgericht zu Recht berücksichtigt.

gez. Dr. Schröder

Dr. Pecher

Wichmann

Max Beyreis

Dr. Gerland

